

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen von

VEHDIS Veith Handels- Dienstleistungs- und Industrieservice

Talblickstraße 10
59969 Bromskirchen
Deutschland
Ust-IdNr.: DE814456983



1.) Geltungsbereiche:

- a. Einkauf, Vertrieb und Handel von Kunststoffprimärrohstoffen, NT-Waren, Sekundärrohstoffen sowie Abfallprodukten zur stofflichen und energetischen Verwertung.
- b. Vermitteln (Makeln) gem. §50 Abs.1 KrW-/AbfG von Abfallprodukten zur stofflichen und energetischen Verwertung mit entsprechender Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- c. Dienst- und Serviceleistungen für Industrie und Entsorgungsunternehmen.
- d. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahmeerklärung oder Bestellung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- e. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vertragspartner und VEHDIS zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem schriftlich niederzulegen.

2.) Angebote/Preise:

- a. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden schriftlich per Telefax bzw. per E-Mail erteilt.
- b. Alle Preise sind Nettopreise in Euro (€) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- c. Die Warenangebote werden grundsätzlich auf Basis der Incoterms 2000 – EXW erstellt sobald im Angebot nicht ausdrücklich auf andere Lieferbedingungen hingewiesen wird.
- d. Bei Dienstleistungsangeboten mit Außendiensttätigkeiten werden Fahrtkosten separat mit einem Satz von EUR 0,50 /km in Rechnung gestellt.

3.) Vertragsabschluss:

Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Diese ist postalisch, per Telefax oder per E-Mail als PDF-Datei zu übermitteln.

4.) Mustersendungen:

- a. Auf besonderen Kundenwunsch werden Hand- bzw. Prüfmuster mittels Post oder Paketdienst verschickt.
- b. Die Kosten für Fracht und Verpackung trägt grundsätzlich der Kunde.
- c. Die Materialkosten für Mustersendungen, die kostenpflichtig beim Lieferanten angefordert werden müssen, gehen zu Lasten des anfordernden Kunden.

5.) Liefer- und Leistungszeit:

- a. Liefer- und Leistungstermine werden dem Vertragspartner mit einer Auftragsbestätigung per Fax oder E-Mail mitgeteilt.
- b. Für Warenlieferungen gilt der angegebene Liefertermin vorbehaltlich der Lieferfähigkeit durch den Hersteller.
- c. Jegliche Schadensersatzforderungen des Vertragspartners bei Lieferunfähigkeit durch höhere Gewalt, Streiks und inneren Unruhen werden nicht anerkannt.

6.) Zahlungsbedingungen:

- a. Leistungen erfolgen gegen offene Rechnung. Die Rechnungen sind innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig und zu überweisen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- b. Bei Neukunden behalten wir uns vor, die gewünschten Leistungen gegen Vorkasse zu berechnen.
- c. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist VEHDIS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch VEHDIS ist zulässig.

7.) Haftungsbeschränkung:

- a. Für Primärrohstoffe und NT-Waren gewährleistet der Lieferant die Produkteigenschaften gem. den Materialspezifikationen bei der Angebotsstellung. Eine Übermittlung von Werksprüfzeugnissen (WPZ) in der Ausführung 2.2 kann nicht garantiert werden. Sollten sich Abweichungen einstellen, die das Produkt für die vorgesehene Anwendung als unbrauchbar darstellt, ist unser Lieferant zur Nachbesserung oder Rücknahme der Ware gem. Gewährleistungs-verpflichtung bzw. dessen AGB verpflichtet. Die Erstattung evtl. entstandener Frachtkosten kann ausschließlich mit Anerkennung des Lieferanten gewährt werden.
- b. Hinsichtlich der Qualität bzw. der Eignung für den Einsatz zu einem bestimmten Zweck von gelieferten Sekundärrohstoffen werden durch VEHDIS keine Garantien oder Zusicherungen gegeben. Durch erforderliche Recyclingmaßnahmen sind Eigenschaftsabweichungen möglich.
- c. Bei Abfällen gem. KrW-/AbfG ist grundsätzlich der Lieferant für die Angaben der Zusammensetzung und die Feststellung der Schlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) verantwortlich. VEHDIS haftet nicht für fehlerhaft oder falsch bezeichnete Abfälle. Die Verantwortung trägt ausschließlich der Abfallerzeuger bzw. Abfalllieferant.

8.) Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der VEHDIS, Veith Handels-, Dienstleistungs- und Industrieservice.
- b. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die VEHDIS aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden dem Vertragspartner die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- c. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an VEHDIS ab. Der Vertragspartner ermächtigt ihn widerruflich, die an VEHDIS abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- d. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Vertragspartner auf das Eigentum von VEHDIS hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit VEHDIS seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, VEHDIS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.
- e. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - ist VEHDIS berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch VEHDIS liegt kein Rücktritt vom Verträge vor.

9.) Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen VEHDIS und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Waren oder Dienstleistungen mit dem Vertragsgegenstand von Lieferanten oder Subunternehmen von VEHDIS auf eigene Rechnung zu beziehen.
- c. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- d. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Frankenberg/Eder.

Datenschutz-Hinweise

Wir wissen, dass Ihnen der sorgfältige Umgang mit Ihren persönlichen Informationen wichtig ist. Deshalb schätzen wir Ihr Vertrauen, dass wir gewissenhaft mit diesen Informationen umgehen. VEHDIS verpflichtet sich, alle gespeicherten Daten nur für die Abwicklung des jeweiligen Auftrags zu verwenden. Sie verbleiben in unserer Datenbank und werden nur zur Vertragsdurchführung ausschließlich an Speditionen bzw. Kunden zur Warenabholung und mit ausdrücklicher Genehmigung des Geschäftspartners an Dritte weitergegeben.